

Oberschule für Geometer
„Peter Anich“
39100 Bozen

Arbeit zum Thema

ARBEITSSICHERHEIT

OBERSCHULE FÜR GEOMETER „PETER ANICH“

- Fachrichtung Baubetrieb -

Arbeit zum Thema Arbeitssicherheit

Folgende Arbeit dient dem Einstiegsgespräch zur Reifeprüfung und ist gemeinsam mit dem Skriptum „Arbeitssicherheit“, welches als Schulunterlage dienen soll, zu betrachten.

Moroder Daniel
Tinderlaweg 13A
39046 St. Ulrich
daniel@moroder.de

Tutor: Fachlehrer Hueber Benjamin

INDEX

1. Allgemeines zur Arbeitssicherheit	3
1.1. Definition	3
1.2. Analyse	3
2. Unfallzahlen und Untersuchungen	5
2.1. Situation in Europa	5
2.2. Unfallzahlen in Italien	6
2.3. Unfallzahlen in Südtirol	7
2.4. Hauptursachen für Unfälle auf Baustellen	8
3. Arbeitssicherheit auf europäischer Ebene	10
3.1. EG-Richtlinien	10
3.1.1. Richtlinie 92/57/EWG	10
3.1.2. Untersuchung der Richtlinie 92/57/EWG	10
4. Umsetzung in Italien - G.v.D. 494/96 mit Abänderungen laut G.v.D. 528/99.15	
4.1. Anwendungsbereich	15
4.2. Aufgaben und Funktionen der am Bau beteiligten Personen	16
4.2.1. Bauherr bzw. Bauleiter	16
4.2.2. Sicherheitskoordinator für die Planungsphase des Bauwerks	17
4.2.3. Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks	18
4.2.4. Selbstständige	18
4.2.5. Arbeitgeber	19
4.3. Sicherheits- und Koordinierungsplan	19
4.4. Übersichten	20
5. Lage in Südtirol	23
5.1. Kontrollorgane in Südtirol	23
5.1.1. Amt für Sicherheitstechnik:	23
5.1.2. Amt für Arbeitssicherheit	24
5.1.3. Amt für Arbeitsinspektorat	24
5.1.4. Dienst für Arbeitsmedizin	24
5.1.5. Paritätisches Komitee im Bauwesen	24
5.2. Ablauf einer Kontrolle mit Gesetzesübertretungen	25
6. Quellenangabe	26

1. ALLGEMEINES ZUR ARBEITSSICHERHEIT

Ein Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen zeigt, dass Beschäftigte in der Baubranche einem relativ hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind. Nach wie vor ereignet sich fast jeder zweite tödliche Unfall in der Bauwirtschaft.

Dabei ist es eigentlich ganz einfach, die Arbeitssicherheit hoch anzusiedeln: Je besser der Arbeitsschutz, desto zufriedener, motivierter und seltener krank die Mitarbeiter, desto besser ihre Arbeit, desto höher der Umsatz, desto niedriger die Ausfallkosten. Was liegt also für ein Unternehmen näher, als intensiv in den Arbeitsschutz zu investieren?

1.1. Definition

Nach Meyers Lexikon beinhaltet der Arbeitsschutz alle Maßnahmen gegen eine physische, seelische und geistige Gefährdung des Menschen aus beruflicher Beschäftigung. Dazu gehören nicht nur die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern auch die Regelung der Arbeitszeit, Kinder- und Jugendlenschutz, Frauen- und Mutterschutz sowie Lohnschutz.

1.2. Analyse

Warum kommt es vor allem in der Baubranche oft zu folgeschweren Unfällen?

Die Arbeit auf dem Bau unterscheidet sich von der Arbeit in der Werkhalle vor allem durch die Abhängigkeit von der Witterung, aber auch durch den ständigen Wechsel der temporären Betriebsstätte. Hinzu kommt der ständige Umgang mit schwerem Gerät, schwerem Material und Gefahrenstoffen. Dies führt häufig dazu, dass wichtige Sicherheitsvorkehrungen wie Verkehrswege, Treppen, Leitern und Gerüste, Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Handwerkzeugen oder ordnungsmäßige Geräte und elektrische Einrichtungen nicht angewandt werden. Auch die Sicherung an allen absturzgefährlichen Stellen, die Sicherung von Baugruben und Gruben gegen Einsturz und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind häufig nur unzureichend.

Das besondere Gefahrenpotential auf Baustellen verbirgt sich aber darin, dass Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden. Dies erschwert die Abstimmung der Arbeitgeber für die zu treffenden Schutzmaßnahmen erheblich. Hinzu kommen der auf Baustellen zu beobachtende Termindruck und in manchen Fällen Sprachprobleme durch Beschäftigte unterschiedlicher Nationalität.

Durch diese aufgezeigten Probleme kam man zum Schluss, eine einheitliche Regelung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu erlassen. Alle Maßnahmen darüber sind in der EU-Richtlinie 89/391 EWG und den folgenden Einzelrichtlinien enthalten.

So muss künftig der Bauherr einen Sicherheitskoordinator bestellen. Es muss darüber hinaus ein Sicherheits- und Koordinierungsplan erstellt werden.

Und zusätzlich muss, was die Inspektoren für Arbeitssicherheit schon seit Jahren fordern, künftig der zuständigen Behörde vor Beginn der Bauarbeiten eine Vorankündigung übermittelt werden.

Bislang wurden Baustellen weder dem Amt für Arbeitssicherheit noch dem Amt für Sicherheitstechnik gemeldet. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass von den Aufsichtsbeamten nach Baustellen gesucht werden musste. Die Aufsichtsbehörde wird mit der vorgesehenen Regelung in die Lage versetzt, ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachzukommen.

Die verantwortungsvolle Aufgabe des Koordinators wird darin bestehen, darauf zu achten, dass sämtliche Arbeitsschutzmaßnahmen in die tägliche Arbeit einfließen und auch wirklich eingehalten werden. Dies gilt vor allem für die Vorbereitung und Planung eines Bauvorhabens, für die Einteilung der Arbeiten in der Ausführungsphase und für die Bemessung der Ausführungszeiten für die jeweiligen Arbeiten.

2. UNFALLZAHLEN UND UNTERSUCHUNGEN

2.1. Situation in Europa

Die Bauwirtschaft ist auf europäischer Ebene der Bereich mit der höchsten Unfallhäufigkeit. Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht Daten zu meldepflichtigen Arbeitsunfällen in verschiedenen Branchen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union..

Risiko von Arbeitsunfällen in der EU in allen 9 Wirtschaftszweigen¹

Standardisierte Zahl für 100 000 Erwerbstätige im Jahre 1996

	Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen	
	1996	Vergleich zu 1994 [%]
EU-15	4.229	-6,8
Belgien	5.059	+14,6
Dänemark	2.704	+1,9
Deutschland	5.098	-8,7
Griechenland	3.783	+2,2
Spanien	6.736	+9,2
Frankreich	4.964	-10,0
Irland	1.494	...
Italien	4.179	-10,0
Luxemburg	4.741	+5,2
Niederlande	4.251	...
Österreich	3.554	...
Portugal	6.949	-5,6
Finnland	3.372	-13,8
Schweden	1.217	+8,4
Vereinigtes Königreich	1.550	-19,1
Norwegen	4.352	...

Im Bereich des Baugewerbes liegt der Wert mit 8.023 Arbeitsunfällen mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen um fast das doppelte über dem Durchschnitt.

Die Ursachen der Unfälle liegen entsprechend einer EU-weiten Untersuchung zu 35% in Planungsfehlern, zu 28% in mangelhafter Organisation und zu 37% Prozent in Fehlern bei der Ausführung.

Eine Untersuchung in Deutschland von 427 Arbeitsunfällen im 10-Jahres-Zeitraum 1984 bis 1993 hat gezeigt, dass 88 Unfälle mit Arbeiten in Verbindung zu bringen sind, die nach Anhang II der Baustellenrichtlinie als gefährlich eingestuft sind.

¹ *Quelle: Europäisches Amt für Statistik 1996 (EUROSTAT)*

Es ergab sich folgendes Bild:

- 60 Unfälle durch Abstürzen
- 13 Todesfälle durch Verschüttung
- 9 Stromunfälle
- 6 Unfälle beim Umgang mit gefährlichen Stoffen

In allen 88 Fällen wären die Gefährdungen durch den Sicherheitsplan bereits in der Planungsphase aufgedeckt worden.

2.2. Unfallzahlen in Italien²

Unfälle im Bausektor im Jahr 1995 und 1998

1995		1998	
Gesamt	Tote	Gesamt	Tote
95.196	314	85.693	297

Aufteilung nach Unfallart

Unfallart	%
In Berührung mit	3,3
Sich getreten an	0,3
Sich mit Gegenstand getroffen	12,0
Sich gestochen mit	0,6
ohne Kraft angehoben	4,2
Sich gestoßen gegen	12,0
Fehltritt	9,9
unkoordinierte Bewegung	1,7
sich verfangen / angehängt	0,4
mit Kraft angehoben	3,0
getroffen von	20,3
angefahren von	0,6
Gebissen von	0,1
Gestochen von	0,1
Gequetscht durch	4,4
gestoßen von	0,2
mitgerissen von	0,1
eingeklemmt von	1,1
Ausgesetzt	0,1
Sturz aus Höhe	11,4
Stolpern	8,3
Sturz in Tiefe	0,4
Unfall in Fahrzeug	0,9
Unfall am Steuer	4,4
Nicht genau bestimmt	0,2
Gesamt	100,0

² **Quelle:** INAIL Jahresbericht 1999

Aufteilung der Unfälle nach den Folgen

zeitweilige Invalidität	bleibende Invalidität	Tote	Gesamt
92,69	6,96	0,35	100,00

2.3. Unfallzahlen in Südtirol³

Jahr	Arbeitsunfälle pro Jahr	Unfälle mit Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage	%	Tödliche Unfälle	%
1987	11.715	11.510	98,25	35	0,30
1988	12.821	12.524	97,68	40	0,31
1989	12.816	12.530	97,77	26	0,20
1990	13.812	13.355	96,69	21	0,15
1991	13.913	13.587	97,66	22	0,16
1992	14.352	13.971	97,35	31	0,22
1993	13.970	13.548	96,98	21	0,15
1994	10.402	10.022	96,35	8	0,08
1995	10.271	9.756	94,99	7	0,07
1996	9.748	9.212	94,50	10	0,10
1997	12.069	11.532	95,55	11	0,09

Bis zum Jahr 1993 umfassen die tödlichen Unfälle auch die Unfälle auf dem Arbeitsweg und die Unfälle in der Landwirtschaft.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Zahl der schweren Unfälle in Südtirol weiterhin steigt. die Hauptursache ist wohl darin zu finden, dass die Sicherheitsaspekte am Bau aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch zum Teil Unwissenheit der beteiligten Personen immer noch vernachlässigt bzw. unterschätzt werden.

Fehlstunden im Baugewerbe durch Unfälle⁴:

Jahr	Fehlstunden
1996	250.296
1997	249.792
1998	233.818
1999	246.646
2000	233.969

³ **Quelle:** Amt für Arbeitssicherheit der aut. Provinz Bozen

⁴ **Quelle:** Kollegium der Bauunternehmer; Jahresberichte von 1996-2000

2.4. Hauptursachen für Unfälle auf Baustellen

Die meisten Unfälle finden zwar auf der Baustelle statt, zwei Drittel davon haben ihre Ursachen jedoch in Entscheidungen, die vor Beginn der Bauarbeiten getroffen wurden. Sie sind entweder auf Fehler bei der Bauplanung oder der Wahl der entsprechenden Ausrüstung oder auf die Baustellenorganisation und die Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen. Insbesondere die gemeinsame oder aufeinanderfolgende Tätigkeit von Arbeitnehmern unterschiedlicher Unternehmen führt häufig zu Unfällen.

Untersuchung der Ursachen tödlicher Unfälle auf Baustellen:

Planung	Organisation	Ausführung
35 %	28%	37%

- **Planung:** 35 % der tödlichen Unfälle sind Stürze aus großer Höhe. Dieser Unfallgefahr kann hauptsächlich durch architektonische Planung, gezielte Auswahl der Ausrüstung und der Baustoffe und entsprechende Gestaltung der Arbeitsstätten begegnet werden.
- **Organisation:** 28 % der tödlichen Unfälle sind auf die gleichzeitige Durchführung nicht miteinander zu vereinbarender Tätigkeiten zurückzuführen.
Bei der Planung muss daher:
 - auf Unvereinbarkeiten geachtet werden (nicht im selben Raum schweißen, in dem ein Anstreicher mit flüchtigen Stoffen arbeitet),
 - die Obergrenze der Personalstärke festgelegt werden (bei einer zu hohen Belegschaftsdichte erhöht sich die Unfallgefahr).
- **Ausführung:** 37 % der tödlichen Unfälle sind auf mangelnde Ausbildung, Nichtbeachtung von Vorschriften und die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen (Arbeit im Stücklohn, Druckausübung durch die Vorgesetzten, Nichtbeachtung von Anweisungen, Zeitdruck, Baustellenverkehr usw.) zurückzuführen.

Daraus ist ersichtlich, dass über 60% der schweren Unfälle auf der Baustelle ihren Ursprung bereits vor Beginn der Arbeiten finden. Neben all dem menschlichen Leid fallen auch enorme Kosten für die Unternehmer und die Gesellschaft an.

Deshalb ist es Ziel der EU, durch die Baustellenrichtlinie die Unfallzahlen zu senken, Ausfallzeiten, Zeitverzögerungen und die damit zusammenhängenden Folgekosten zu reduzieren.

Zusammenfassend

Planung	Organisation	Baustelle (Ausführung)
Planung ohne die Veränderung der Preise in Betracht zu nehmen Material und Arbeitsmittel Planung der Arbeitsplätze	gleichzeitige Durchführung verschiedener Arbeiten Fehlen an Koordinierung zu hohe Anzahl von Arbeitern	Fehlen an Weiterbildung Nichtbeachtung der Vorschriften und Anweisungen Pauschalpreise Zeitdrang

Hauptarten schwerer Unfälle auf Baustellen

Unfälle durch:

- Stürze aus großer Höhe 38 %
- Transportvorgänge, Baustellenfahrzeuge und -maschinen 19 %
- Einstürze oder Zusammenstöße mit Massen in Bewegung 14 %
- herabfallende Gegenstände, Materialien und Strukturen 10 %
- elektrischen Schlag 8 %
- Ersticken, Ertrinken 4 %
- Brände, Explosion 3 %
- Sonstiges 4 %

Die Unfallzahlen in der Bauwirtschaft verdeutlichen den enormen Handlungsbedarf auf einheitlicher Ebene.

3. ARBEITSSICHERHEIT AUF EUROPÄISCHER EBENE

3.1. EG-Richtlinien

In Bezug auf die einzelnen Artikel des EG-Vertrages wurden durch den Rat Richtlinien erlassen. Relevant für die Arbeitssicherheit auf Baustellen sind die Richtlinien 89/391/EWG, 92/57/EWG und 91/383/EWG, die sich auf den Artikel 137 beziehen, da sie hauptsächlich die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes behandeln.

3.1.1. Richtlinie 92/57/EWG

Am 24. Juni 1992 wurde die Richtlinie 92/57/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erlassen. Sie sollte bis zum 31. Dezember 1993 in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dies ist in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Dänemark schon geschehen. In Italien wurde diese Richtlinie mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. August 1996, Nr. 494 umgesetzt.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz sind sehr unterschiedlich und sollten verbessert werden. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die weitgehend durch technische Vorschriften bzw. freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Grad der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes führen.

Die Notwendigkeit dieser spezifischen EU-Richtlinie für den Baustellensektor wird in folgenden Überlegungen verdeutlicht:

1. *zeitlich begrenzte Baustellen* stellen hohe Risiken dar
2. durch *Organisations- und Koordinierungsmängel* zwischen gleichzeitig arbeitenden Unternehmen werden viele Arbeitsunfälle verursacht
3. selbstständige Arbeiter gefährden nicht nur die eigene Sicherheit, sondern auch jene der anderen Arbeiter auf der Baustelle

3.1.2. Untersuchung der Richtlinie 92/57/EWG

In der Richtlinie werden die besonderen Merkmale des Baugewerbes berücksichtigt: Einzigartigkeit jedes Bauwerks, Präsenz mehrerer Unternehmen auf derselben Baustelle, Leiharbeit in großem Umfang, Rolle der Unternehmer, der Handwerker und der Selbstständigen.

Die Richtlinie schafft ein neues Konzept durch die Einrichtung der Aufgabenbereiche eines Koordinators für die Planungsphase und eines Koordinators für die Ausführungsphase. Die Aufgabe der Koordinatoren ist die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf allen Ebenen der Vorbereitung eines Projekts, bei der Baustellenabwicklung, der Wartung, der Instandhaltung oder bei Umbauarbeiten.

Zusätzlich werden drei Präventivinstrumente eingesetzt:

1. Unterlage mit den Merkmalen des Baus
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
3. Vorankündigung

3.1.2.1. Allgemeine Grundsätze zur Vorbereitung des Bauprojekts

Der Bauherr oder Bauleiter hat für eine Baustelle, auf der mehrere Unternehmen gleichzeitig tätig sind, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu benennen. Er hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Die Mitgliedsstaaten können von der Vorschrift, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestimmen abweichen, wenn es sich nicht um eine Baustelle mit besonderen Gefahren oder um eine Baustelle mit erforderlicher Vorankündigung handelt.

Eine Vorankündigung ist notwendig, wenn die Dauer der Arbeiten auf einer Baustelle mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder wenn der voraussichtliche Umfang 500 Mann-Tage⁵ übersteigt. Sie ist vor Beginn der Arbeiten den zuständigen Behörden anzuzeigen, sichtbar auf der Baustelle auszuhängen..

Bei der Entwurfs-, Ausführungs- und Vorbereitungsplanung sind neben dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch die Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß der Richtlinie 89/391/EWG zu beachten. Insbesondere bei der technischen, architektonischen und organisatorischen Planung und der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der verschiedenen Arbeiten und Arbeitsabschnitte sind diese mit einzubeziehen.

3.1.2.2. Aufgaben der Koordinatoren

Übersicht der Aufgaben des Koordinators in der Planungsphase

- Koordinieren der Sicherheitsbelange zwischen allen Beteiligten bei der architektonischen Planung (Entwurfsverfasser), bei der technischen Planung (Sonderfachleute) und bei der organisatorischen Planung (z. B. bei der Bauzeitenplanung und beim Aufstellen der Baustellenordnung); insbesondere durch Hinwirken auf Kooperation und ständigen Informationsaustausch über sicherheitstechnische Fragen in Form von Sicherheitsbesprechungen und Protokollen mit Schwerpunkt bei Arbeiten gemäß Anhang II⁶ der Richtlinie.
- Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung und Werksplanung auf Sicherheitsrisiken und Gesundheitsschutztechnische sowie auch hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze von Art. 2, Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG, dabei Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten.
- Ausarbeiten eines Sicherheitsplanes auf der Grundlage der vorgenommenen Analyse.

⁵ **Mann-Tage:** voraussichtlicher Umfang der Arbeiten, Summe der zu leistenden Arbeitstage für die Errichtung des Bauwerks

⁶ **Anhang II:** Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

- Festlegen von Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten (z.B. Baustelle neben oder in einem Produktionsbetrieb, Ver- und Entsorgung, Verkehrsgeschehen) und Mitwirken bei der Ausarbeitung der Baustellenordnung.
- Vorüberlegungen zur Baustelleneinrichtung und Hinwirken auf die Berücksichtigung zugehöriger Maßnahmen.
- Zusammenstellung einer Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für Wartung, Instandhaltung und Betrieb.
- Überprüfung der Umsetzung des Sicherheitsplanes in den Planungsunterlagen und laufende Anpassung des Sicherheitsplanes.
- Hinwirken auf die Aufnahme des Sicherheitsplanes und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen.
- Beratung des Bauherrn hinsichtlich der Terminplanung bei der Festlegung angemessener Ausführungszeiträume für Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitskoordination.
- Mitwirken bei der Vergabe, insbesondere Prüfen von Angeboten auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit angebotener Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz.
- Einweisung des Koordinators für die Ausführungsphase einschließlich Übergabe aller vorliegenden Papiere (Sicherheitsplan, Bauablaufplan, Baustellenordnung, Ausschreibungsunterlagen).

Übersicht der Aufgaben des Koordinators in der Ausführungsphase

- Kontrolle der Einhaltung der Baustellenordnung.
- Erfassen der Firmen, Aktualisieren der Liste der Ansprechpartner für die Planung und Ausführung und Bekanntmachung der Liste.
- Regeln des Zugangs zur Baustelle (befugte Personen) in Abstimmung mit der Bauleitung.
- Mitwirken bei der Absicherung der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten (z.B. durch Abgrenzen und Beschildern der Baustelle, soweit noch nicht anderweitig geregelt oder z.B. durch Treffen zeitlicher Absprachen).
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten zwecks Vermeidung der Gefährdung von Dritten.
- Mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtung der verschiedenen Unternehmen mit dem Grundkonzept, Vorsprechungen mit allen Auftragnehmern und ihren Subunternehmern vor Beginn der Arbeiten, Aufforderung zur Angabe der Arbeitsverfahren und Sicherheitsmaßnahmen, Vergleich mit dem Sicherheitsplan, dem Bauablaufplan und anderen vereinbarten Unterlagen, Prüfung, erforderlichenfalls Veranlassung von Änderungen/ Ergänzungen, nötigenfalls Fortschreiten des Sicherheitsplanes.
- Bekanntmachung aktueller Sicherheitspläne.
- Mitwirken bei der Änderung des Bauablaufplanes.

- Koordinieren verschiedener Arbeiten auf der Baustelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch planmäßige Organisation des Zusammenwirkens und Sicherstellen der gegenseitigen Informationen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätiger Unternehmen.

Um Interessenskonflikte auszuschließen, ist es verboten, einen Unternehmer bzw. einen Beauftragten des Unternehmers als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach der Richtlinie 92/57/EWG einzusetzen.

Dies deshalb, weil in der Planungsphase wegen Beeinflussung der Ausschreibungsbedingungen und in der Ausführungsphase wegen Bevorzugung eigener Tätigkeiten eigene Interessen entstehen bzw. Vorteile entstehen könnten. Es wäre ein geeignetes Mittel, Korruption und ungerechte Bauabläufe gegenüber anderer beteiligter Firmen zu fördern.

3.1.2.3. Verpflichtung der Arbeitgeber

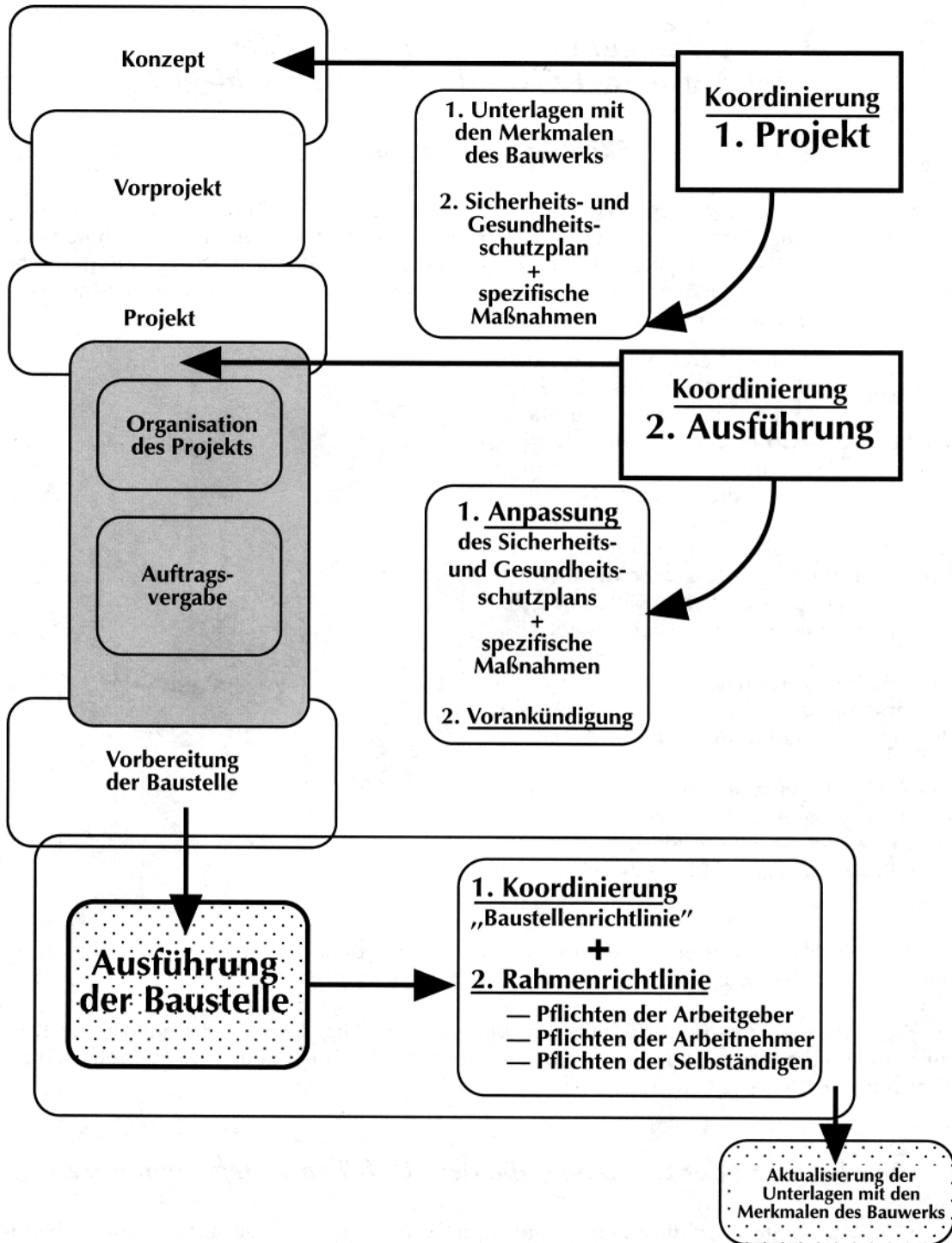
Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Mindestvorschriften in Anhang IV⁷ übereinstimmen. Die Hinweise der Sicherheitskoordinatoren sind zu berücksichtigen.

Die Arbeitnehmer sind über alle zu ergreifenden Maßnahmen bezüglich des Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu unterrichten. Die Angaben müssen für die Arbeitnehmer verständlich erläutert werden.

Es ist stets eine angemessene Abstimmung zwischen den auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmern zu gewährleisten, wenn dies angesichts der Risikofaktoren und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint.

⁷ **Anhang IV** der Richtlinie, Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

3.1.2.4. Zusammenfassende Tabelle



4. UMSETZUNG IN ITALIEN - G.V.D. 494/96 MIT ABÄNDERUNGEN LAUT G.V.D. 528/99

In Italien wurden die Richtlinien 89/391/EWG; 89/654/EWG; 89/655/EWG; 89/656/EWG; 90/269/EWG; 90/270/EWG, 90/394/EWG und 90/679/EWG mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 19. September 1994, **Nr. 626** übernommen.

Die Richtlinie 92/57/EWG wurde durch das gesetzvertretende Dekret vom 14. August 1996, **Nr. 494** übernommen und mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 19. November 1999, **Nr. 528** abgeändert und ergänzt.

Diese Arbeit behandelt nur den Arbeitnehmerschutz auf Baustellen, der im G.v.D. 494 festgeschrieben ist.

Gesetzvertretendes Dekret vom 14. August 1996, Nr. 494 in geltender Fassung

Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Die Umsetzung der Baustellenrichtlinie wurde mit dem Dekret 494/96 übernommen und mit dem Dekret 528/99 abgeändert und ergänzt.

4.1. Anwendungsbereich

Das Dekret legt Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest (siehe Anhang I),

- wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle gleich oder mehr als 200 Mann-Tage beträgt
- wenn die Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß Anhang II verbunden sind.

Die Bestimmungen werden nicht angewandt bei: Bergbauarbeiten; Arbeiten in Anlagen, die mit der Bergbautätigkeit verbunden sind; Förderung von Kohlenwasserstoffen auf staatlichen Gebieten; Arbeiten, welche im Meer erfolgen.

4.2. Aufgaben und Funktionen der am Bau beteiligten Personen

4.2.1. Bauherr bzw. Bauleiter

4.2.1.1. Allgemein

Der Bauherr ist jene Person, in deren Auftrag das gesamte Bauwerk ausgeführt wird, unabhängig von einer eventuellen Arbeitsteilung bei der Ausführung.

Der verantwortliche Bauleiter (Verantwortlicher für Bauarbeiten) ist jene Person, die vom Bauherrn zum Zweck der Planung, der Ausführung, der Überwachung und der Ausführung betraut werden kann. Es kann sich dabei auch um verschiedene Personen handeln.

Der Bauherr bzw. der Bauleiter muss sich bei der Bauwerksausführung, bei technischen Entscheidungen und bei der gesamten Organisation der Baustelle an das G.v.D. 626/94, Artikel 3 (Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Arbeitssicherheit) halten. Um die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten, setzt er auch die Dauer eventueller Arbeitsphasen fest.

Der Bauherr bzw. der Bauleiter überprüft die technisch-professionelle Eignung der ausführenden Unternehmen und Selbstständigen und verlangt von den ausführenden Unternehmen die Eintragung in die Handels-, Industrie-, und Handwerkskammer, die Angabe der angewandten Kollektivverträge und die Erklärung, die Pflichten der Sozialversicherung einzuhalten.

4.2.1.2. Ernennen der Koordinatoren

Wenn mehrere Unternehmen auf der Baustelle tätig sind, auch wenn nicht gleichzeitig, der Umfang der Arbeiten mehr als 200 Mann-Tage beträgt oder die Arbeiten mit den besonderen Gefährdungen gemäß Anhang II verbunden sind, muss der Bauherr oder der Bauleiter einen Koordinator für die Planungsphase und einen Koordinator für die Ausführungsphase ernennen. Die Namen der Koordinatoren müssen bekannt gegeben werden und auf der Bautafel aufscheinen.

4.2.1.3. Verantwortung

Durch die Abänderung durch das G.v.D. 528 wurde das Problem der Verantwortung neu geregelt. Der Bauherr kann sich der Verantwortung entziehen und somit den Bauleiter für jene Entscheidungen verantwortlich machen, für welche er ihn bevollmächtigt. Diese Bevollmächtigung muss ausdrücklich auf die delegierten Befugnisse hinweisen, der Bauleiter muss diese annehmen. Der Bauherr darf den Bevollmächtigten in seiner Entscheidungs- und Vermögensfreiheit nicht beeinträchtigen, er muss dessen Arbeit jedoch kontrollieren.

Die Ernennung der Koordinatoren entbindet nicht von der Verantwortung, die mit der Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der Koordinatorenverbunden ist.

4.2.1.4. Vorankündigung

Der Bauherr bzw. der Bauleiter übermittelt vor Beginn der Arbeiten dem Amt für Sicherheitstechnik die Vorankündigung, wenn der Umfang der Arbeiten mehr als 200 Mann-Tage beträgt oder die Arbeiten mit den besonderen Gefährdungen gemäß Anhang II verbunden sind. Auf Baustellen, wo nur ein Unternehmer tätig ist und die Arbeiten die 200 Mann-Tage nicht überschreiten, bedarf es keiner Vorankündigung.

Eine Kopie der Vorankündigung muss immer auf der Baustelle aufliegen und muss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen.

4.2.2. Sicherheitskoordinator für die Planungsphase des Bauwerks

4.2.2.1. Voraussetzungen

Voraussetzung sind ein Dokortitel, ein technisches Hochschuldiplom oder ein Diplom als Geometer, Industriesachverständiger, Agronom oder Agrartechniker sowie die Bestätigung einer beruflichen Tätigkeit im Bauwesen über festgelegte Zeiträume. Zusätzlich wird die Teilnahme an einem einschlägigen Kurs im Sachbereich Sicherheit (Dauer 120 Stunden) gefordert.

NB: Die Tätigkeit des Sicherheitskoordinators des Bauvorhabens darf nicht von einer vom ausführenden Bauunternehmen abhängigen Person durchgeführt werden!

4.2.2.2. Aufgaben

Der Koordinator der Planungsphase muss während der Ausführungsplanung, aber jedenfalls vor dem Einholen der Angebote, einen Sicherheits- und Koordinierungsplan erstellen. Er muss einen Wartungs- und Instandhaltungsplan⁸ erstellen, in dem alle zweckdienlichen Auskünfte zur Vorbeugung und Schutz vor Risiken bei eventuellen späteren Arbeiten aufgelistet sind.

Es ist notwendig, dass der Koordinator für die Planungsphase bei der Planung des Bauwerks mitarbeitet, um:

- eventuelle Änderungen oder Ergänzungen am Ausführungsplan vorzuschlagen, um eine sicherere Umgebung auf der Baustelle zu schaffen
- sämtliche Zusatzkosten für die Sicherheitsmaßnahmen zu ermitteln
- ein Arbeitsablaufprogramm zu erstellen
- ein Unternehmen vorzuschlagen.

4.2.2.3. Honorar

Das Honorar ist abhängig vom Gesamtbetrag der Arbeiten, welcher mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der die vorherrschende Klasse der Arbeiten und die Kategorie der Arbeiten

⁸ **Wartungs- und Instandhaltungsplan** (technische Unterlage; Handbuch zum Bauwerk): enthält Angaben über die Benutzung, die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten des Bauwerks sowie eine Dokumentation bezüglich Bauwerk, Maschinen, Einrichtungen, Systeme

berücksichtigt. Weiters fließen die Teilleistungen des Ausführungsprojektes, der Leistungsverzeichnisse und Verträge ein.

4.2.3. Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks

4.2.3.1. Voraussetzungen

Der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase muss dieselben Voraussetzungen wie der Sicherheitskoordinator für die Planungsphase besitzen.

4.2.3.2. Aufgaben

Der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase hat durch zweckmäßige Koordinierung und Kontrolle die Anwendung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes zu überprüfen. Er überprüft die Eignung des Einsatz-Sicherheitsplanes und stimmt die Pläne eventuell aufeinander ab.

Der Sicherheits- und Koordinierungsplan und der Wartungs- und Instandhaltungsplan müssen gemäß dem Baufortschritt angepasst werden. Der Koordinator hat die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten verschiedener Arbeitnehmer, sowie deren gegenseitigen Informationsaustausch zu organisieren.

Bei Missachtung der Vorschriften und der Bestimmungen des Sicherheitsplanes kann er die Einstellung der einzelnen Tätigkeiten oder die Auflösung des Vertrages dem Bauherrn vorschlagen; falls der Bauherr keine Maßnahmen ergreift, meldet er die Nichteinhaltung dem Amt für Sicherheitstechnik. Bei schwerwiegender und unmittelbarer, direkt festgestellter Gefahr kann er die einzelne Tätigkeit bzw. den Arbeitsschritt einstellen.

4.2.3.3. Honorar

Das Honorar ist abhängig vom Gesamtbetrag der Arbeiten, welcher mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der die vorherrschende Klasse der Arbeiten und die Kategorie der Arbeiten berücksichtigt. Weiters fließen die Teilleistungen der Bauleitung und der Beihilfe bei der Abnahme ein.

4.2.4. Selbstständige⁹

Selbstständige müssen die Arbeitsausrüstung und die persönliche Schutzausrüstung entsprechend dem G.v.D. 626/94 verwenden. Sie richten sich nach den Anweisungen, die vom Koordinator für die Ausführung zum Zwecke der Sicherheit erteilt werden.

⁹ **Selbstständige:** natürliche Person, die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausübung des Bauwerks ohne Abhängigkeitsverhältnis ausübt

4.2.5. Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat für die Entfernung gefährlicher Stoffe zu sorgen und achtet auf die korrekte Lagerung und Beseitigung von Abfällen und Schutt. Er sorgt dafür, dass die Arbeitsstätten den Bestimmungen laut Artikel 2 des G.v.D. 626/94 entsprechen.

Er muss den Einsatz-Sicherheitsplan¹⁰ gemäß Artikel 4 des G.v.D. 626/94 erstellen.

Der Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen hat sich an die allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß G.v.D. 626/94 (siehe Anlage) zu halten und sorgt zudem für:

- die Aufrechterhaltung von Ordnung und angemessene Sauberkeit auf der Baustelle
- die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze und Festlegung der Verkehrswege
- die Bedingungen für den Transport der verschiedenen Arbeitsstoffe
- die Wartung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen
- die Abgrenzung und Einrichtung von Lagerbereichen
- die Anpassung der tatsächlichen Dauer der Arbeiten.

4.3. Sicherheits- und Koordinierungsplan

Der Plan enthält die Feststellung, die Analyse und die Bewertung der Risiken und die entsprechenden Verfahren, Maßnahmen und Ausrüstungen, welche die Einhaltung der Vorschriften für Unfallverhütung und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Arbeiten gewährleisten, sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge. Er kann auch die gemeinsame Verwendung von Anlagen wie Infrastrukturen, Organisationsmittel und gemeinsame Schutzmittel regeln.

Der Sicherheits- und Koordinierungsplan ist Bestandteil des Vergabevertrages. Der Unternehmer kann auch Verbesserungsvorschläge einbringen, sie dürfen aber keinesfalls Abänderungen oder Anpassungen der vereinbarten Preise gerechtfertigen.

Der Plan enthält folgende Mindestangaben:

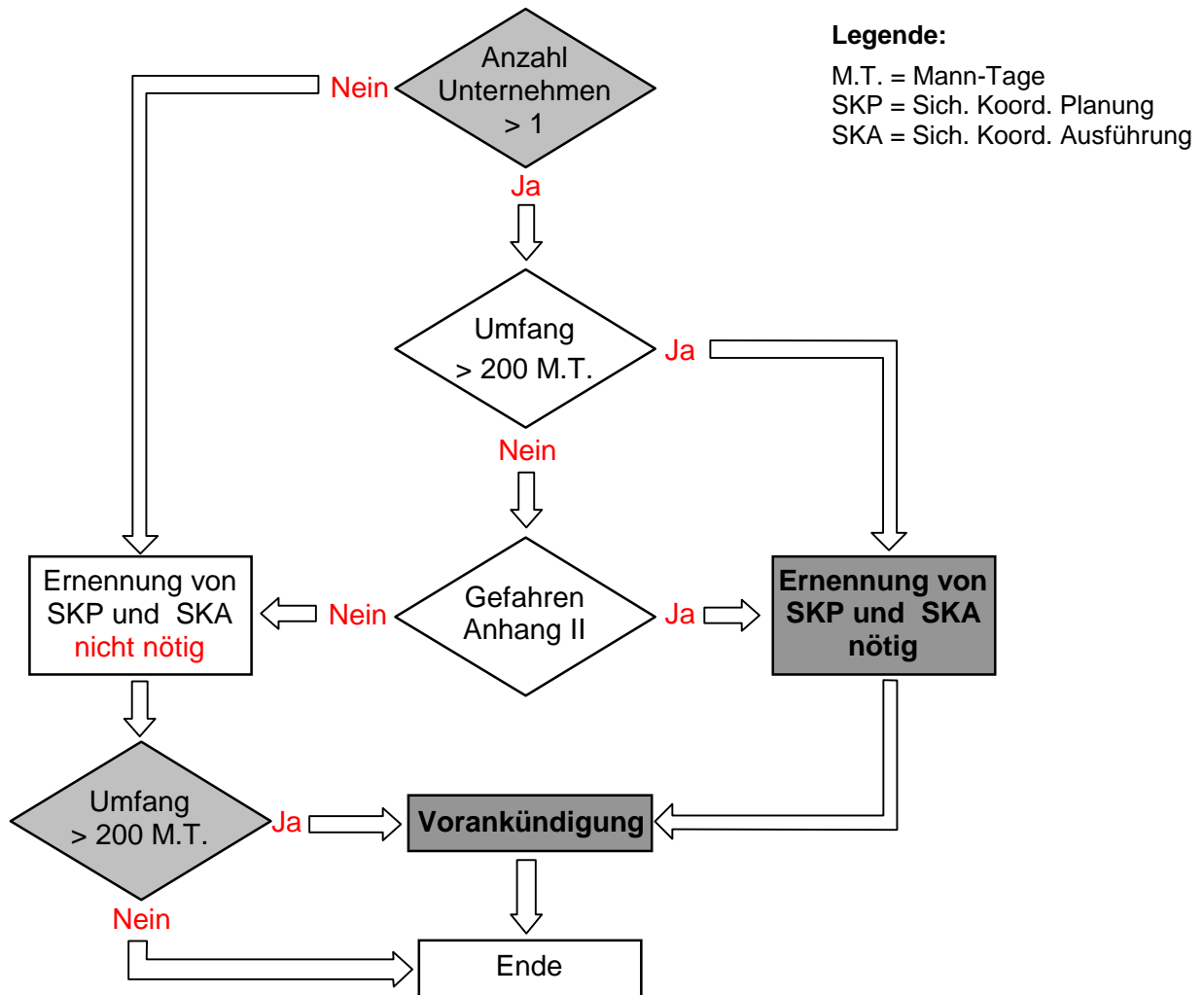
- Regelung der Einzäunung, Beschilderung
- Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung von außen
- Hygiene-, Sozial- und Sanitätsräume
- Schutzvorrichtungen bezüglich Freileitungen oder unterirdischer Leitungen
- Hauptverkehrswege innerhalb der Baustelle
- Versorgungsanlagen (Strom, Wasser...)
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen
- Schutzmaßnahmen gegen Absturzgefahr
- Kostenvoranschlag.

NB: genaue Auflistung siehe G.v.D. 494, Art. 12 Absatz 1, Buchstabe a) bis t)

¹⁰ **Einsatz-Sicherheitsplan (ESP):** das vom Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens erstellte Dokument bezogen auf die einzelne betroffene Baustelle. Jeder ESP ist integrierender Bestandteil des Werkvertrages. Er enthält:

- Daten zur Baustelle
- Organisation der Baustelle und chronologischer Ablauf der Arbeiten
- Ausführung der Arbeiten
- Risikobewertung für die auszuführenden Arbeiten

4.4 Übersichten



Baustellenbedingung		allgemeine Schutzmaßnahmen G.v.D 626	Vorankündigung	Ernennung Sicherheitskoordinatoren
Anzahl Unternehmen	Umfang / Art der Arbeiten			
1	< 200 Mann-Tage	Ja	Nein	Nein
	> 200 Mann-Tage	Ja	Ja	Nein
> 1	< 200 Mann-Tage	Ja	Nein	Nein
	> 200 Mann-Tage	Ja	Ja	Ja
	besondere Gefährdung	Ja	Ja	Ja

Pflicht der Übermittlung:

Dokument	Übermittler	Empfänger
Vorankündigung	Bauherr	Amt für Sicherheitstechnik
Sicherheitsplan	Bauherr	alle Unternehmer, die an Wettbewerb eingeladen wurden
Sicherheitsplan	Zuschlagempfänger	ausführende Unternehmen
Einsatz - Sicherheitsplan	jedes einzelne ausführende Unternehmen	Koordinator für die Ausführung

Anhang 1

Liste von Hoch- und Tiefbauarbeiten

- 1. Bau-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Abbruch-, Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten, Einrichtungs- oder Ausstattungsarbeiten, der Umbau, die Renovierung oder der Abbau an ortsfesten, ständigen oder zeitlich begrenzten Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich elektrische Leitungen, die tragenden Strukturen der Elektroanlagen, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See-, Hydroelektrik- und, nur für den Teil der Hoch- und Tiefbauarbeiten, die Bonifizierungs-, Forst- und Erdbewegungsarbeiten.*
- 2. Zu Hoch- und Tiefbauarbeiten gehören außerdem die Aushübe, der Auf- und Abbau von Fertigbauteilen, die zur Realisierung von Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendet werden.*

Anhang 2

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind:

- 1. Arbeiten bei Verschüttungsgefahr oder Versinken bei mehr als 1,5 m Tiefe oder Absturzgefahr bei mehr als 2 m Höhe*
- 2. Arbeiten bei Aussetzung von biologischen oder chemischen Stoffen*
- 3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlen*
- 4. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen und ungeschützten Stromleitern unter Spannung*
- 5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht*
- 6. Brunnenbau, unterirdische Arbeiten und Tunnelbau*
- 7. Arbeiten mit Tauchgeräten*
- 8. Arbeiten in Druckkammern*
- 9. Arbeiten mit Sprengstoff*
- 10. Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauteilen*

Anhang 3

Inhalt der Vorankündigung

- 1. Datum der Mitteilung*
- 2. Standort der Baustelle*
- 3. Bauherr(en) (Name und Anschrift)*
- 4. Art des Bauwerks*
- 5. Verantwortlicher Bauleiter*
- 6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Planungsphase*
- 7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführungsphase*
- 8. voraussichtlicher Termin für Beginn der Arbeiten*
- 9. Dauer der Arbeiten*
- 10. Höchstzahl der Beschäftigten*

11. Anzahl tätiger Unternehmer
12. Angabe der bereits ausgewählten Unternehmen
13. Gesamtumfang der Arbeiten

Anlage

Artikel 3, G.v.D. 626/94

Allgemeine Schutzmaßnahmen

1. *Die allgemeinen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind:*
 - a) *Bewertung von Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit;*
 - b) *Risikobeseitigung nach dem Kenntnisstand und der Entwicklung der Technik;*
 - c) *Risikoreduzierung an der Quelle;*
 - d) *Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer zusammenhängenden Verknüpfung von Technik, Produktion und Arbeitsorganisation sowie der Umgebungseinflüsse auf den Arbeitsplatz;*
 - e) *Ersetzung von gefährlichen durch nicht gefährliche, bzw. weniger gefährliche Arbeitsmittel;*
 - f) *Berücksichtigung der Grundsätze der Ergonomie bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und bei der Festlegung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, auch in Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger und sich wiederholender Arbeit;*
 - g) *Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor dem individuellen Gefahrenschutz;*
 - h) *Weitgehende Verringerung der Zahl der tatsächlich oder potentiell gefährdeten Arbeitnehmer;*
 - i) *Eingeschränkte Verwendung von chemischen, und biologischen Wirkstoffen sowie physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz;*
 - l) *Risikobezogene ärztliche Vorsorgeuntersuchungen für die Arbeitnehmer;*
 - m) *Entfernung des Arbeitnehmers aus dem Gefahrenbereich, falls persönliche ärztliche Indikationen vorliegen;*
 - n) *Hygienemaßnahmen;*
 - o) *Maßnahmen des kollektiven und individuellen Schutzes;*
 - p) *Notstandsmaßnahmen, die bei Erster Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer bei schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr erforderlich sind;*
 - q) *Anwendung von Warn- und Sicherheitszeichen;*
 - r) *Regelmäßige Wartung von Arbeitsräumen, Geräten, Maschinen und Anlagen mit besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorrichtungen laut Herstellervorschriften;*
 - s) *Aufklärung, Ausbildung, Befragung und Einbeziehung der Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter bei Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;*
 - t) *An die Arbeitnehmer angepasste Weisungen;*
2. *Die Maßnahmen zur Sicherheit, Arbeitshygiene und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen keinesfalls die Arbeitnehmer finanziell belasten.*

5. LAGE IN SÜDTIROL

5.1. Kontrollorgane in Südtirol

5.1.1. Amt für Sicherheitstechnik:

Das Amt für Sicherheitstechnik führt Inspektionen von Arbeitsstätten durch und sorgt dadurch für die Einhaltung der Normen im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz. Es hat auch die periodisch Überprüfung von Maschinen, Anlagen und Geräten über (Aufzüge, Dampfkessel...).

Als Aufsichtsorgan kann das Amt Strafen verhängen, Baustellen einstellen oder Vorbeugemaßnahmen treffen; es hat polizeilichen Charakter.

Einige Daten aus dem Jahr 2000¹¹:

- 2.750 Vorankündigungen eingegangen
- 1.369 Meldungen des Baubeginns
- 1.511 Inspektionen auf Baustellen durchgeführt, davon 40 in Folge von Anzeigen
- 282 Inspektionen in Betrieben durchgeführt, davon 15 in Folge von Anzeigen
- 442 Verfügungsprotokolle verfasst (sehen eine Übergabe der Straftaten an die gebietskompetente Staatsanwaltschaft vor)
- 3,13 Milliarden Lire Bußgelder
- 1 präventiv-dringende Beschlagnahme einer Baustelle in Folge schwerer Übertretungen der Unfallverhütungsgesetzgebung

Häufigst festgestellte Übertretungen	Nr.
Fehlende oder fehlerhafte Hilfskonstruktionen gegen Absturzgefahr (Schutzgeländer)	97
Keine Durchführung der Periodisch- oder Erstüberprüfung der Erdungsanlage	34
Nicht oder fehlerhaftes Verwenden von Sicherheitsgurten	33
Unzureichende oder fehlende Koordinierungseinsätze des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase	30
Fehlende Überprüfung von Hebezeug	30
Nicht am Arbeitsplatz aufbewahrte Unterlagen bezüglich der durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen	30
Fehlende Ernennung des Sicherheitskoordinators laut L.D.494/96 in geltender Fassung	20
Nicht sachgemäße Fixierung oder Positionierung von Handleitern	19
Unzureichender oder fehlender Schutz von Bodenöffnungen	16
Fehlendes Zusammenschließen von metallischen Körpern mit der Erdungsanlage	14
Inbetriebnahme ungeeigneter CE-gekennzeichneten Maschinen oder ohne geeignete (Sicherheits-) Unterlagen	14
Unsachgemäße Installation oder Verankerung der Metallgerüste	13
Fehlende oder nicht sicherheitskonforme Schutzgeländer auf den metallischen Gerüsten	13
Unzureichende oder fehlende Abstützungen an den Böschungsfronten	13
Fehlende oder inhaltlich unzureichende Risikobewertung der Tätigkeit von Betriebstätigkeiten	12

¹¹ **Quelle:** Amt für Sicherheitstechnik - ASTAT 2000

5.1.2. Amt für Arbeitssicherheit

Das Amt für Arbeitssicherheit führt Untersuchung über Unfälle auf Baustellen durch. Das Amt ist für Information und Beratung über Richtlinien, welche die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz betreffen, zuständig; es ist auch zur Herausgabe solcher Richtlinien befugt.

5.1.3. Amt für Arbeitsinspektorat

Das Amt für Arbeitsinspektorat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- sozialer Arbeitsschutz
INPS (Istituto Nazionale per la Previdenza Sociale)
INAIL (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro)
- Genehmigung und Kontrolle besonderer Arbeitsverträge
- Beratung
- Arbeitsbücher
- Verwaltungsstrafen

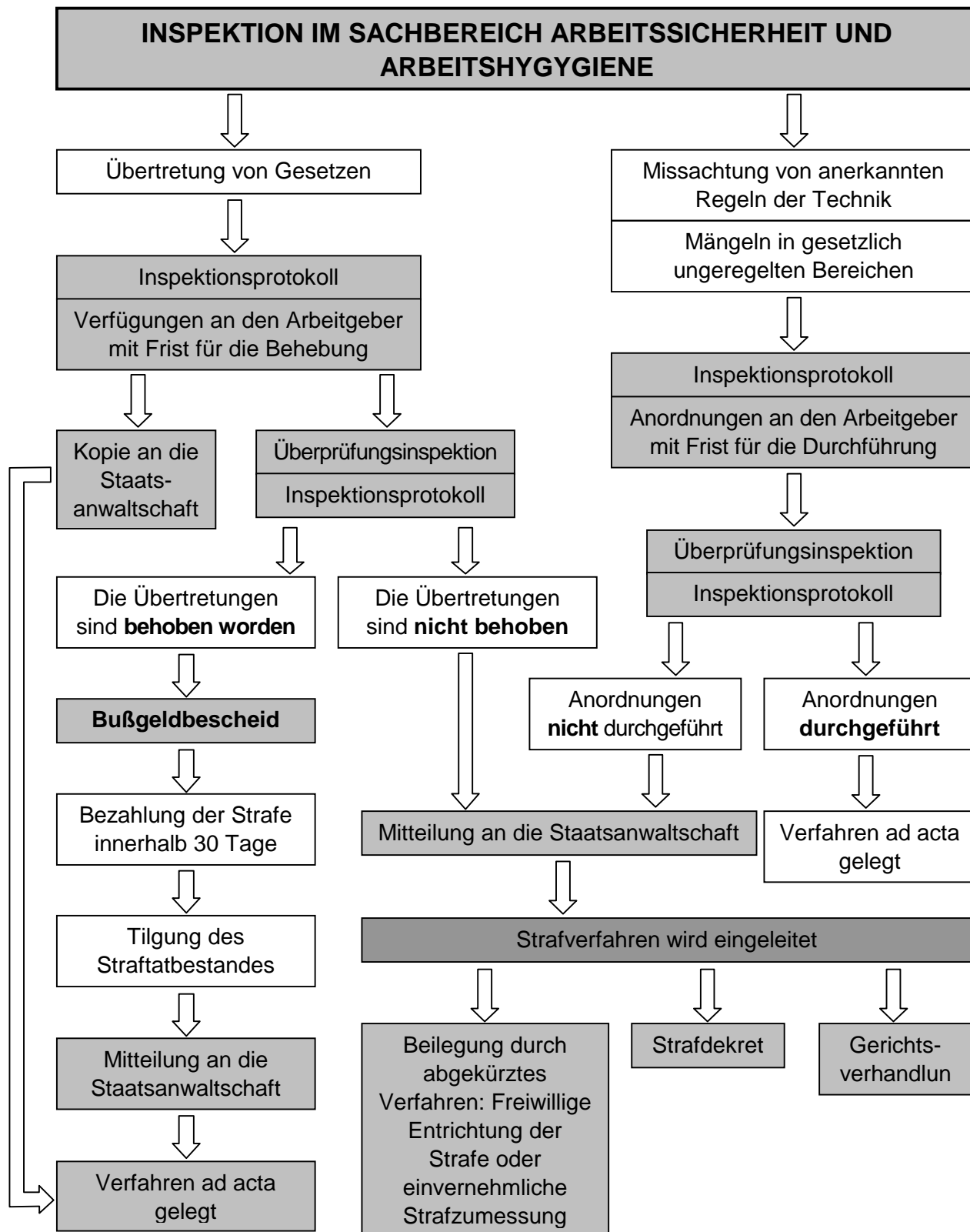
5.1.4. Dienst für Arbeitsmedizin

Der Dienst für Arbeitsmedizin ist für die Vorsorge und die Überwachungsuntersuchungen der Arbeitnehmer zuständig. Es stellt auch berufsbedingten Gefährdungen fest und hat auch Befugnisse im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften der Arbeitsmedizin.

5.1.5. Paritätisches Komitee im Bauwesen

Das Paritätische Komitee wurde mit der Aufgabe der Beratung und Förderung von Schulungsinitiativen für die Arbeitnehmer von den Sozialpartner im Bauwesen gegründet. Es führt weiters Überwachungs- und Beratungstätigkeiten für die Unfallverhütung und der Arbeitshygiene auf Baustellen durch.

5.2. Ablauf einer Kontrolle mit Gesetzesübertretungen



6. QUELLENANGABE

- *Paritätisches Komitee im Bauwesen der Autonomen Provinz Bozen: **Baustellen-Handbuch**. Bozen, 2000*
- *Paritätisches Komitee im Bauwesen der Autonomen Provinz Bozen: **Sammlung der Grundverordnungen zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz**, 1. Ausgabe. Bozen, 2000.*
- *G.v.D. vom 14. August 1996, **Nr. 494***
- *G.v.D. vom 19. November 1999, **Nr. 528***
- *G.v.D. vom 19. September 1994, **Nr. 626***
- *Amtsblatt der Europäischen Union. **Richtlinien des Rates 89/391/EWG; 89/654/EWG; 89/655/EWG; 89/656/EWG; 90/269/EWG; 90/270/EWG, 90/394/EWG, 92/57/EWG***
- *Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaft. **Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen**. Brüssel - Luxemburg, 1993*
- *Christian Steiger: **Arbeitssicherheit auf Baustellen – Arbeitsplätze, Verkehrswege und Gerüste**. Berlin, 1987*
- *Ingenieur- und Architektenkammer: **Mitteilungsblatt - Neufassung 02.09.2000**. Bozen, 2000.*
- *Amt für Arbeitssicherheit. **Infoblatt, Organisation der Arbeitssicherheit im Land Südtirol**. Bozen, 2000.*
- *Dr. Pierguido Soprani. **Committente: Individuazione di responsabilità e delega**. Bozen - Bauschau, 2001.*